
Innovationsakademie des Handwerks der Elberegion Meißen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Innovationsakademie des Handwerks der Elberegion Meißen e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Riesa. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Innovation im Handwerk durch

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
3. die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Handwerksunternehmen,
2. die Umsetzung von Projekten in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung,
3. die Betreuung und Unterstützung von Handwerksunternehmen und Projektpartnern bei der Umsetzung der Projekte,
4. Organisation von Veranstaltungen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche-Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven), außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person (Körperschaft und Gesellschaft) werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der

Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides vom Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.

(4) **Ordentliche** (aktive) **Mitglieder** sind die Mitglieder, die an der Umsetzung von Projekten in der Bildung und Forschung & Entwicklung aktiv beteiligt sind oder waren.

(5) **Außerordentliche** (fördernde) **Mitglieder** sind Fördermitglieder, die an der Erfüllung des Vereinsaufgaben entsprechend § 3 (3) mitwirken und den Verein unterstützen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

(6) **Ehrenmitglieder** sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilligen Austritt,
- (b) durch Tod bei natürlichen Personen,
- (c) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zur Zahlung bis zum 31. Mai d. J. fällig. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über ein Lastschriftverfahren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat ausführende und kontrollierende Organe.

Ausführungsorgane sind der Vorstand, die Fachausschüsse und als oberstes Vereinsorgan die Mitgliederversammlung. Kontrollorgane sind die Mitgliederversammlung und der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts lt. § 15 sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder
- Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Bildung besonderer Ausschüsse lt. § 14.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung sowie einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte *von dem Mitglied* dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- und / oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sie ist von den Mitgliedern durch Beschluss zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern:
 - dem / der Vorsitzenden (enger Vorstand),
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (enger Vorstand),
 - der / dem Schatzmeister/in und
 - ein weiteres Vorstandsmitglied.
 - Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um zwei weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

- b. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist bei drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder durch Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder durch Rücktritt während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und der / die stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von dem / der Vorsitzenden und einem / einer der Stellvertreter / -innen abgegeben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

(5) Der Vorstand kann ausnahmsweise ausgeschiedene Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ersetzen. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind schnellstmöglich, spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung, durch Wahl zu ersetzen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung des Vereinszwecks,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Anstellung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 13),
- die Berufung von Ausschüssen (§ 14),
- die Erstellung der Kassenordnung (§ 15).

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird durch den hauptamtlichen Geschäftsführer / die hauptamtliche Geschäftsführerin geleitet.

(2) Der / die Geschäftsführer/in untersteht dem Vorsitzenden. Er / sie ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten des Vereins sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit es sich um Angelegenheiten des Vorstandes handelt, verantwortlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle beschließen.

(3) Der / die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand (§ 10 Abs 1.a.) bestellt und abberufen.

(4) Der / die Geschäftsführer/in hat das Recht auf Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Der / die Geschäftsführer/in erhält einen schriftlichen Dienstvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird. Dieser Vertrag regelt allein die dienstvertraglichen Beziehungen zwischen dem **Verein** und der Geschäftsführung.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten oder Geschäftsbereiche Ausschüsse errichten (§ 6). Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Experten, die nicht Mitglied des Vereins sind, können in die Ausschüsse gewählt werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratung ist zu protokollieren und soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bestimmen unter sich den Vorsitzenden. Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied durch Beendigung seiner Mitgliedschaft oder durch Rücktritt während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Ausschussvorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Vorsitzende des Vereins kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss; er besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dieser Ausschuss hat die Kassenprüfung vorzunehmen und die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis hat der Ausschuss einen Kassenprüfbericht zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Die Organe des Vereins entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten bei der Bestimmung der abgegebenen gültigen Stimmen als nicht gegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche die Wahl der ausführenden und kontrollierenden Organe zum Inhalt haben, werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst, d.h. gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(4) Beschlüsse können offen oder geheim, mündlich oder schriftlich oder in einem anderen Abstimmungsverfahren (online) gefasst werden. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet vorher das jeweilige Vereinsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Die einzelnen Organe haben die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, zu geben. Sie ist für die Mitglieder der betreffenden Organe ebenso verbindlich wie diese Satzung selbst.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand des Vereines schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, nachdem er seinen satzungsmäßigen Zweck erfüllt hat oder wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreishandwerkerschaft Region Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 14. Juni 2022 auf der Gründungsversammlung in Riesa beschlossen.